

5. Satzung vom 15.12.2022

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 2, 3, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1998 (GV. NRW S. 250), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Satzung des Kreises Soest über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012, zuletzt geändert am 12.12.2019 werden in § 3 Absatz 1 die Bezeichnungen und Abfallschlüssel-Nummern der zugelassenen Abfälle der Buchstaben c) und d) wie folgt erfasst:

Bezeichnung	Abfallschlüssel-Nummer
c) „Bioabfall“ (gemischte Siedlungsabfälle / biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle)	20 03 01 und 20 01 08
d) „Grünschnitt“ (biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle)	20 02 01

§ 2

In § 5 werden im Absatz 1 die Anlagen Brennstoffgewinnungsanlage Erwitte und Biologische Abfallbehandlungsanlage (BA) Ennigerloh gestrichen.

Es kommt zu folgender neuer Nummerierung

- a) Sortier- und Umladeanlage Erwitte mit Wertstoffhof (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe) für die Städte und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Rüthen, Warstein, teilweise: Möhnensee, Soest
- b) Sortier- und Umladeanlage Werl mit Wertstoffhof (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe) für die Städte und Gemeinden Ense, Werl, Welver, Wickede; teilweise Möhnensee, Soest
- c) Wertstoffhof Geseke (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe)

- d) Wertstoffhof Lippstadt (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte- und Schadstoffe)
- e) Wertstoffhof Soest (nur Elektro-/Elektronikaltgeräte)
- f) Kompostwerk Anröchte für Bioabfälle der Städte und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Lippetal, Möhnese, Röhren, Soest und Warstein
- g) Kompostierungsanlage Werl für Bioabfälle der Stadt Werl sowie für die Gemeinden, Ense, Welper und Wickede
- h) Kompostierungsanlage für Grünabfälle
- i) Müllverbrennungsanlage Hamm
- j) Müllverbrennungsanlage Bielefeld
- k) Deponie Ennigerloh

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 15.12.2022

Eva Irrgang
Landrätin